

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/411eed46-51fd-301a-824d-4a41bc6229cf>

#### Bibliografie

|                           |                            |
|---------------------------|----------------------------|
| <b>Titel</b>              | Strafprozessordnung (StPO) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | StPO                       |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                     |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                       |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 312-2                      |

## § 384 StPO - Weiteres Verfahren

(1) <sup>1</sup>Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind. <sup>2</sup>Jedoch dürfen Maßregeln der Besserung und Sicherung nicht angeordnet werden.

(2) [§ 243](#) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vorsitzende den Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens verliert.

(3) Das Gericht bestimmt unbeschadet des [§ 244 Abs. 2](#) den Umfang der Beweisaufnahme.

(4) Die Vorschrift des [§ 265 Abs. 3](#) über das Recht, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen, ist nicht anzuwenden.

(5) Vor dem Schwurgericht kann eine Privatklagsache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

